



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Frauenfeld, 06.10.2022

VERNEHMLASSUNGSANTWORT SP THURGAU ZUM GESUNDHEITSGESETZ

Sehr Geehrte Kantonsmitarbeitende

Die SP Thurgau setze sich intensiv mit dem neuen Gesundheitsgesetz auseinander. Bei vielen der vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Anpassungen an nationales Bundesgesetz. Wir sehen ein, dass es juristisch sinnvoll ist, es so zu lösen. Wir sehen aber in diesem Gesetz auch die Funktion als Richtlinie, wenn jemand im Thurgau eine Praxis eröffnen will. In diesem praktischen Sinn, finden wir, dass Auflistungen nicht aus dem Gesetz gestrichen werden sollen.

Unten finden sie unsere konkreten Vorschläge zu den einzelnen Artikeln.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse

Für die SP Thurgau

Yves Müller



ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DER SP THURGAU

§3a: Änderung: wir würden es begrüssen, wenn weiterhin Dritte vorhanden sind. Also der Teil, welcher aus §3.1 gestrichen wurde.

§5.3: Frage/Gedanke: kann man die Veterinärmedizin nicht unter DFS nehmen: anstatt Inneres und Volkswirtschaft. Dies aus dem praktischen Grund einer Annäherung der Veterinär- an die Humanmedizin. Für viele medizinische Anwendungen würde dies Sinn machen.

§8.1.1: Änderung: «vorbeugen» soll durch Prävention ersetzt werden, da es dies klarer macht. «Prävention, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit.»

Bei einigen Änderungen in den Artikeln §8 und §9 sehen wir von der SP ein, dass es sich um Anpassungen an ein Bundesgesetz handelt und es juristisch so eleganter ist. Wir finden aber, dass aus praktischen Gründen, dass nicht alle Ausführungen gestrichen werden sollen. Dann ist es auch für medizinische Praktiker:innen ohne juristische Ausbildung klar, welche Berufsgruppen betroffen sind. Vor allem für Personal aus dem Ausland. So würden wir zum Beispiel in §8.2.3 und §8.2.4 (**Änderung**) noch weiter gehen und auch alle universitären Medizinalberufe und alle Gesundheitsberufe einzeln aufführen.

Bei §9.1.1 und §9.1.2 dasselbe: **Änderung:** Wir würden begrüssen, dass die «Personen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind» weiterhin bezeichnet werden.

§9.3: wir sehen die Gefahr, dass unqualifizierte Berufstätige behandeln können. Das ist gefährlich.

§10 (Änderungen):

Wenn §10.1, §10.2 und §10.3 gestrichen werden, steht nicht mehr drin, was sie können müssen. Aus denselben zuvor zu §8 und §9 genannten Gründen, sehen wir dies kritisch. So kann das für Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland verwirrend sein. Es soll klar definiert sein, über welche Fachkenntnisse sie verfügen müssen. Wir lehnen die Änderung daher ab.

Wer länger bleibt, muss eine Facharztprüfung ablegen. So kann Zweiklassenmedizin entstehen. Hausarztpraxis muss mit

§10.1 Änderung: im alten Zustand belassen

§10.1.1, §10.1.2, §10.3: Änderung: nicht aufheben



§10.1.4: **neu:** schon drei Jahre gearbeitet hat.

§10.1.5: **neu:** die Deutsche Sprache beherrscht.

§10.1.6: **neu:** Über Kenntnisse im Gesundheitswesen verfügt.

§10.1.7: **neu:** die Gesundheitsmedizin fördert

§10.4: **Änderung:** «sinngemäss» streichen. Ist obsolet in diesem Zusammenhang.

§13a.1: diese Änderung (ausserhalb Kanton) begrüssen wir sehr. Wir finden allerdings, dass die Anzahl Verlängerungen beschränkt werden sollen. **Änderung:** «... verlängert werden. Maximal zwei Verlängerungen sind zulässig.»

Zum Schutz des Arztes, sowie seines Patienten.

§20: **Gedanke:** Dokumente 20 Jahre aufbewahren kann eine grosse logistische Aufgabe bedeuten. Wenn sich jemand mit 68 pensionieren lässt, muss man die grosse Menge an Dokumenten bis 88 in der Garage aufbewahren. Der Kanton Thurgau soll dem medizinischen Personal entgegenkommen oder mehr kantonale Amtsstellen für die Aufbewahrung schaffen. Allenfalls soll §20.5 gestrichen werden.

§39.5: Wir würden den Absatz gerne differenzieren. Verschiedene Massnahmen, Projekte und Institutionen sollen genannt werden.

Änderung: Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlages Beiträge ausrichten an Institutionen, die sich auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge betätigen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass auch die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten. Insbesondere betätigt sich der Kanton in folgenden Bereichen:

- a) die Bevölkerung hinsichtlich der Gesundheit und der sie beeinflussenden Faktoren zu informieren;
- b) die Gesundheitskompetenz der einzelnen Person und der Allgemeinheit zu fördern und Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens zu schaffen;
- c) Gesundheitsprobleme frühzeitig zu erkennen und zu verhüten oder zu behandeln;
- d) zum Abbau von gesundheitlichen Ungleichheiten beizutragen;
- e) die Selbsthilfe zu fördern;
- f) die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachpersonen und weiteren in der Gesundheitsförderung und Prävention tätigen Personen zu fördern.



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

§41: Katastrophen und Notlagen und Covid19-Verweigerer: wie kann man Leute verpflichten...?

Covid19-Gesetz

§41.3.5 (**neu**): geeignete Notmassnahmen verpflichtend verordnen